

Haushaltssatzung der Gem. Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 15.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	1.433.900
Aufwendungen	1.539.200
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	1.407.300
ordentliche Aufwendungen	1.512.600
außerordentliche Erträge	26.600
außerordentliche Aufwendungen	26.600
Gesamtergebnis	-105.300
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	1.395.000
Auszahlungen	1.432.800
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.328.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.418.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	66.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-37.800

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	670
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	370
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	<i>noch offen</i>
4. Gewerbesteuer	335

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 29.700 EUR auf 135.000 EUR

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 3.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 7

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud. Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1 4 5	11 Innere Verwaltung 25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	111.01 Gemeindeorgane 272 Fahrbibliothek 281 Heimat-u. Kulturpflege	AL 10 Herr Neumann
II	2 17	11 Innere Verwaltung 57 Wirtschaft u. Tourismus	111.02 Allg. Grundvermögen 573.01 Dorfgemeinschaftshaus	AL 60 Herr Bock
III	3 6 7	21 - 24 Schulträgeraufgaben 36 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe 42 Sportförderung	211.01 Schulkosten 366 Einrichtung d. Jugendarbeit 424 Sportstätten u. Bäder	AL 32 Herr Graßmann
IV	8 9 10 11 12 13 14 15	51 Räumliche Planung u. Entwicklung 53 Ver- u. Entsorgung 54 Verkehrsflächen 55 Natur- u, Landschaftspflege	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 531 Elektrizitätsversorgung 532 Gasversorgung 538 Abwasserbeseitigung 541 Gemeindestraßen 545 Straßenreinigung/Winterdienst 552 Öffentl. Gewässer	AL 60 Herr Bock
V	16	55 Natur- u, Landschaftspflege	553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Graßmann
VI	18	57 Wirtschaft u. Tourismus	575 Tourismus	AL 10 Herr Neumann
VII	19 20	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Frau Lerch

- Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen in einem Budget gelten als deckungsfähig für zahlungswirksame Mehraufwendungen des gleichen Budgets.
- Der Ausgleich der zahlungswirksamen Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
- Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen.
- Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
- Mehrerträge des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
- Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 6 Abs. 4 entfällt.

Golßen,

Marco Kehling
Amtsdirektor

festgestellt:

Golßen, 24.04.2025



Marco Kehling
Amtsdirektor

aufgestellt:

Golßen, 23.04.2025



Christin Lerch
Kämmerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gem. Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 15.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	1.433.900
Aufwendungen	1.539.200
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	1.407.300
ordentliche Aufwendungen	1.512.600
außerordentliche Erträge	26.600
außerordentliche Aufwendungen	26.600
Gesamtergebnis	-105.300
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	1.395.000
Auszahlungen	1.432.800
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.328.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.418.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	66.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-37.800

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	670
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	370
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	<i>noch offen</i>
4. Gewerbesteuer	335

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 29.700 EUR auf 135.000 EUR

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 3.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 7

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud. Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1 4 5	11 Innere Verwaltung 25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	111.01 Gemeindeorgane 272 Fahrbibliothek 281 Heimat-u. Kulturpflege	AL 10 Herr Neumann
II	2 17	11 Innere Verwaltung 57 Wirtschaft u. Tourismus	111.02 Allg. Grundvermögen 573.01 Dorfgemeinschaftshaus	AL 60 Herr Bock
III	3 6 7	21 - 24 Schulträgeraufgaben 36 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe 42 Sportförderung	211.01 Schulkosten 366 Einrichtung d. Jugendarbeit 424 Sportstätten u. Bäder	AL 32 Herr Graßmann
IV	8 9 10 11 12 13 14 15	51 Räumliche Planung u. Entwicklung 53 Ver- u. Entsorgung 54 Verkehrsflächen 55 Natur- u, Landschaftspflege	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 531 Elektrizitätsversorgung 532 Gasversorgung 538 Abwasserbeseitigung 541 Gemeindestraßen 545 Straßenreinigung/Winterdienst 552 Öffentl. Gewässer	AL 60 Herr Bock
V	16	55 Natur- u, Landschaftspflege	553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Graßmann
VI	18	57 Wirtschaft u. Tourismus	575 Tourismus	AL 10 Herr Neumann
VII	19 20	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Frau Lerch

- Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen in einem Budget gelten als deckungsfähig für zahlungswirksame Mehraufwendungen des gleichen Budgets.
- Der Ausgleich der zahlungswirksamen Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
- Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen.
- Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
- Mehrerträge des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
- Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 6 Abs. 4 entfällt.

Golßen,

Marco Kehling
Amtsdirektor